

2449/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiermaier, Mag. Kaufmann und Genossen haben am 5. Juni 1997 unter der Nr. 2543/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Problematik der gesetzlichen Bevorzugung von Landwirten bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist es richtig, daß es für die Landwirtschaft weitreichende Ausnahmen bei den hygienerechtlichen Bestimmungen gibt? Stimmt es, daß die Fleischverarbeitungsbetriebshygieneverordnung, die Geflügelfleischhygieneverordnung, die Frischfleischhygieneverordnung und die Kaninchenfleischhygieneverordnung Ausnahmen bei baulichen und hygienischen Bestimmungen für Bauern vorsehen und über die den kleineren gewerblichen Betrieben zugestandenen Erleichterungen hinausgehen?

2. Warum gelten auf dem Bauernmarkt und im Lebensmitteleinzelhandel bei identen Tätigkeiten unterschiedliche Hygienestandards, wie z.B. bei der Herstellung von Wurstwaren oder beim Verkauf von Käse?

3. Ist es weiters richtig, daß, während des Fleischuntersuchungsgesetzes gewerbliche Betriebe ständig durch die Veterinärbehörde kontrolliert werden, es diesbezügliche Ausnahmen für Hausschlachtungen gibt?

4. Wie läßt es sich begründen, daß das Qualitätsklassengesetz und die diesbezügliche Verordnung keinerlei Bestimmungen und Qualitätskontrollen für Landwirte vorsehen?

5. Stimmt es auch, daß die EU-Richtlinien zwar Erleichterungen für kleinere Betriebe vorsehen, aber keine Differenzierungen zwischen Bauern und Gewerbetreibenden kennen?

6. Finden Sie es ferner aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht richtig, daß die Landwirtschaft völlig von der Preisauszeichnungspflicht ausgenommen ist?

7. Wie lassen sich die genannten Ausnahmen generell aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht begründen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Lebensmittel- und Fleischvermarktung, haben auch Landwirte die entsprechenden Hygienevorschriften zu beachten. Es sind dies im wesentlichen die Milchhygieneverordnung, die bis dato noch nicht kundgemachte Lebensmittelhygieneverordnung und die Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes samt Verordnungen.

Die Milchhygieneverordnung ist auf Milch (einschließlich Rohmilch) und Milchprodukte anzuwenden. In § 10 sowie in Anhang D sind besondere (Hygiene)Vorschriften für den Erzeugerbetrieb (Direktvermarktung) vorgesehen.

Diese besonderen Vorschriften sind deshalb erforderlich, da es einem Direktmarkter nicht möglich ist, die umfangreichen und sehr detaillierten Bestimmungen für Be- und Verarbeitungsbetriebe (z.B. Molkereien) einzuhalten (auch Einzelhandelsbetriebe unterliegen der Milchhygieneverordnung nicht in vollem Umfang).

Die allgemeine Lebensmittelhygienerichtlinie 93/143/EEG wird durch die Lebensmittelhygieneverordnung in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt; hierfür ist das Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich, das bisher noch nicht vorliegt.

Diese von mir vorgelegte Verordnung sieht nach dem Grundsatz „Hygiene ist unteilbar“ keine unterschiedliche Regelung für Bauernmärkte-Direktvermarkter und Einzelhandelsbetriebe vor.

Mit der Fleischuntersuchungsrechts-Änderungsverordnung 1996 wurden die ursprünglich nur für landwirtschaftliche Betriebe bestehenden Ausnahmen auf alle Kleinverkaufsstellen (und damit auch auf Fleischer-Gewerbebetriebe) erstreckt. Die Geflügelfleisch-Hygieneverordnung und die Kaninchenfleisch-Verordnung sehen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen EU-Normen (Geflügelfleischrichtlinie 711118/EWG, Kaninchenfleischrichtlinie 91 1495/EWG) für Direktvermarkter, welche nur an einen beschränkten Personenkreis unter besonderer Deklaration ihre Waren abgeben, generelle Hygienebestimmungen vor, die weniger detailliert ausgeführt sind und daher besser dem jeweils geringen Betriebsumfang angepaßt werden können (§17 Abs. 2 und 3 Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, § 7 Abs. 1, Z 2 Kaninchenfleisch-Verordnung).

Die Frischfleisch-Hygieneverordnung und die Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung sehen keine Ausnahmen für bäuerliche Betriebe gegenüber Gewerbebetrieben vor.

Hinsichtlich der Herstellung von Wurstwaren gibt es auch nach der Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung keine Ausnahmen für bäuerliche Direktvermarkter. Im übrigen unterliegen Märkte nicht dem Veterinärrecht.

Zu Frage 3:

Ja; die Ausnahme von der Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen gilt jedoch nur für Fleisch, das ausschließlich für den Verzehr durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und seine Betriebsangehörigen bestimmt

ist und weiters nur für Fleisch von Schweinen, Kälbern, Schafen sowie Ziegen; außerdem darf es sich hierbei um keine Notschlachtung (Schlachtung wegen Krankheit des Tieres) handeln. Das Tier muß auch sonst hinsichtlich seines Gesundheitszustandes und des Vorliegens von Rückständen im Fleisch unbedenklich sein.

Hier wird in Form von regelmäßigen Herdenkontrollen durch den Tierarzt der Gesundheitszustand der Tiere überwacht.

Hinsichtlich der Kontrollen in den Betrieben besteht kein Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Eine Einteilung der Häufigkeit erfolgt lediglich nach der Betriebsgröße und dem Betriebsumfang.

Nur bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung besteht für bäuerliche Direktvermarkter von Geflügel oder Kaninchen unter bestimmten Bedingungen (gesunde Tiere, keine Rückstände, keine bedenklichen Erscheinungen am Tierkörper) eine Ausnahme von der Untersuchung jedes einzelnen Tieres bei der Schlachtung durch einen Tierarzt.

Bei allen anderen Haustierarten besteht eine Verpflichtung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, wenn das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll.

ZuFrage4 -

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 5:

Die Richtlinie über die allgemeine Lebensmittelhygiene 93/43 sieht zwar Erleichterungen für kleinere Betriebe, aber keine Differenzierung zwischen Bauern und Gewerbetreibenden vor.

Auch der gemeinsame Standpunkt zur Richtlinie über Preisangaben (EG) Nr.60196 (96/C 333/02) sieht keine Sonderstellung für die Landwirtschaft hinsichtlich der Verpflichtung zu Preisangaben vor. Die Verpflichtungen der Richtlinie sollen den „Händler“ treffen, der wie folgt definiert ist: ... jede natürliche oder juristische Person, die unter ihre berufliche Tätigkeit fallende Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf anbietet“.

Die Richtlinie wird voraussichtlich eine Sonderstellung für den gesamten kleinen Einzelhandel vorsehen; in welcher Form, ist noch nicht endgültig ausdiskutiert, eine Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben ist jedoch nicht zu erwarten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Selbstverständlich soll der Konsument auch beim Kauf ab Hof und beim Verkauf landwirtschaftlicher Produkte auf Märkten mit transparenten Preisen rechnen können.

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, werden mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zu Preisangaben, deren Beschlußfassung auf europäischer Ebene in naher Zukunft zu erwarten ist, bestehende Sonderstellungen der Landwirtschaft bei Preisauszeichnungsverpflichtungen hinfällig werden.

Hinsichtlich der Hygienebestimmungen möchte ich meinen bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 angeführten Grundsatz „Hygiene ist unteilbar“ nochmals bekräftigen. Unterschiedliche Hygienestandards für Gewerbe und Landwirtschaft zu Lasten des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher werden jedenfalls nicht von mir vertreten.